

# FAQs zur Anerkennung von Praxisnetzen in Hessen

gem. § 87b Abs. 4 SGB V

Stand Februar 2016

## ■ Anerkennungsverfahren

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 1.1  | Wer ist grundsätzlich für die Prüfung der Anträge auf Anerkennung als Praxisnetz zuständig? Wo kann ein Antrag eingereicht werden? | <p>Praxisnetze werden durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen anerkannt. <b>Meldestelle</b> ist das Team Bedarfsprüfung der Abteilung Sicherstellung, wo die Prüfung der Anträge erfolgt. Die Anerkennung wird durch den Vorstand ausgesprochen.</p> <p>Kontakt:</p> <p>Kassenärztliche Vereinigung Hessen<br/>Abteilung Sicherstellung/Team Bedarfsprüfung<br/>Georg-Voigt-Straße 15<br/>60325 Frankfurt am Main<br/>Tel.: (069) 79502-632<br/>Fax: (069) 79502-190<br/>EMail: <a href="mailto:Bedarfspruefung@kvhessen.de">Bedarfspruefung@kvhessen.de</a></p> |
| 1.2  | Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?   | <p>Zur Registrierung und zur Antragstellung entsprechend dieser Richtlinie ist das von der KV Hessen als Anlage 4 der Richtlinie festgelegte und im Internet unter <a href="http://www.kvhessen.de/fuer-unsere-mitglieder/recht-und-vertrag/land/richtlinie-zur-erkennung-von-praxisnetzen/">http://www.kvhessen.de/fuer-unsere-mitglieder/recht-und-vertrag/land/richtlinie-zur-erkennung-von-praxisnetzen/</a> abrufbare <b>Formular (Anerkennungsantrag) sowie die excelbasierte Netzmitgliederliste</b> zu verwenden.</p>   |
| 1.3. | Muss die Netzliste vollständig ausgefüllt werden, oder kann auf die Daten bei der KV Hessen verwiesen werden?                      | <p>Die Netzliste muss einschließlich der LANR/BSNR je Netzarzt vollständig ausgefüllt werden, da für die Zuordnung eine Eindeutigkeit der Daten erforderlich ist.</p>   |
| 1.4  | Ist das Anerkennungsverfahren gebührenpflichtig?   | <p>Nein, für das Anerkennungsverfahren fallen keine Gebühren an.</p>  |
| 1.5  | Müssen Unterlagen im Original eingereicht werden?  | <p>Nein, die KV Hessen nimmt gerne die Unterlagen im Dateiformat entgegen, da alle Akten ausschließlich elektronisch geführt werden.</p>  |
| 1.6  | Kann der Antrag per Email übermittelt werden?  | <p>Für den Antrag an sich ist das Antragformular zu verwenden, welches gerne eingescannt und mit den weiteren Nachweisen als Dateianhang per Email eingereicht werden kann. Die Netzmitgliederliste ist in ihrem Ursprungsformat Excel zu übersenden.</p>   |

Wird eine Email-Adresse im Antrag des Netzes angegeben, verwendet auch die KV Hessen diese bevorzugt als Korrespondenzadresse

- 1.7 Kann auch ein unvollständiger Antrag eingereicht werden? Dies ist möglich. Eine Bearbeitung und Entscheidung erfolgt jedoch erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen. Die KV Hessen wird gerne bei der Zusammenstellung der Unterlagen beraten.
- 1.8 In welcher Weise wird das Netz über die Anerkennung informiert? Die KV Hessen entscheidet über die Anerkennungsanträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der KV Hessen schriftlich durch Bescheid.

## ■ Zusammensetzung des Praxisnetzes

- 2.1 Wie viele Praxen dürfen Teil eines Praxisnetzes sein? Gibt es Ausnahmen bzgl. der Ober- oder Untergrenze? Es müssen **mindestens 20** und dürfen **höchstens 100 vertragsärztliche und psychotherapeutische Praxen** teilnehmen.
- Von der Vorgabe kann hinsichtlich der Obergrenze (bis zu einer Anzahl von **maximal 150 Netzpraxen**), nicht jedoch hinsichtlich der Untergrenze (Untergrenze: 20 Netzpraxen) abgewichen werden, wenn die Größe der Versorgungsregion und / oder der Versorgungsradius und / oder die Bevölkerungsdichte die Abweichung **begründet**. Dies ist durch das Netz ausführlich darzulegen.
- Nachweise:** Gesellschaftsvertrag/ Satzung, Excelliste der Netzpraxen gem. Anlage 3 der RL (bitte Formular benutzen, s. 1.2), Begründung im Falle einer Abweichung bzgl. der Obergrenze
- 2.2 Müssen alle Praxen die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen? Ja, ohne Ausnahme müssen alle Praxen die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Andernfalls muss die Anerkennung abgelehnt werden.
- 2.3 Was bedeutet Versorgungsregion? Die Versorgungsregion des Praxisnetzes muss ein zusammenhängendes Gebiet sein, das durch seine Ausdehnung eine kooperative Berufsausübung nicht hindert.

- 2.4 Welche Praxiskonstellationen zählen als Netzpraxen? Wie werden Netzpraxen gezählt?
- Netzpraxen sind insbesondere folgende Praxiskonstellationen:
- (i) Einzelpraxen (niedergelassener einzelner Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut), inklusive Filialen und ausgelagerter Praxisräume, sind jeweils eine Netzpraxis,
  - (ii) Praxisgemeinschaften in Abhängigkeit der Anzahl der Hauptbetriebsstätten, über welche die Abrechnung erfolgt (je Hauptbetriebsstätte besteht eine Netzpraxis),
  - (iii) Örtliche Berufsausübungsgemeinschaften inklusive Filialen und ausgelagerter Praxisräume sind jeweils eine Netzpraxis,
  - (iv) Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften inklusive Filialen und ausgelagerter Praxisräume sind jeweils eine Netzpraxis,
  - (v) Medizinische Versorgungszentren (MVZ) inklusive Filialen und ausgelagerter Praxisräume sind jeweils eine Netzpraxis.
- 2.5 Müssen bei Praxiskonstellationen, in der mehr als ein Arzt in einer Praxis beschäftigt ist (z.B. Praxisgemeinschaften, BAGs, MVZs) alle Ärzte Netzmitglieder sein, um als Netzpraxis gezählt zu werden?
- Nein, es reicht aus, dass **mindestens ein** Vertragsarzt bzw. ein Vertragspsychotherapeut der jeweiligen Praxis Mitglied des antragsstellenden Praxisnetzes (Netzarzt) ist. Die Mitgliedschaft aller Ärzte ist jedoch zu empfehlen, da die Anerkennungsvoraussetzungen stets in der gesamten Praxis erfüllt werden müssen.
- Wird ein neuer Arzt in einer BAG, die Netzpraxis ist, automatisch Netzarzt?
- Nein, die Netzmitgliedschaft ist eine persönliche Entscheidung, die aktiv vollzogen werden muss. Es empfiehlt sich jedoch stets die Mitgliedschaft aller Ärzte einer Praxiskonstellaton.
- 2.6 Kann ein Sicherstellungs-/Entlastungs-Assistent nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV Netzarzt sein?
- Nein. Ein Sicherstellungs-/Entlastungs-Assistent, der die Vertretung eines Vertragsarztes übernimmt, kann nicht als Netzarzt anerkannt werden. Die Anerkennungsrichtlinie regelt, dass Praxisnetze aus Zusammenschlüssen von Vertragsärzten und Vertragsärztinnen bestehen.
- 2.7 Kann ein Ermächtigter gemäß § 116 SGB V in Verbindung mit §§ 31, 31a Ärzte-ZV Netzarzt sein?
- Ja. Ermächtigte Ärzte nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung teil und können somit Netzarzt sein.

- 2.8 Kann ein Arzt mit Sonderbedarfszulassung gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 SGB V Netzarzt sein?  
Ja. Die Sonderbedarfszulassung beruht auf der Annahme eines dauerhaft bestehenden Versorgungsbedarfs. Daher kann ein Arzt mit Sonderbedarfszulassung Netzarzt sein.
- 2.9 Die Anzahl an vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen des Netzes beträgt 115 und überschreitet die Obergrenze von 100. Empfiehlt es sich dennoch einen Antrag zu stellen?  
Ja, es empfiehlt sich, zunächst offiziell den Antrag zu stellen, da gem. § 3 Abs. 1 (b) der RL der KVH in begründeten Fällen von der Vorgabe von maximal 100 auf maximal 150 Praxen abgewichen werden kann. Letztlich wird der Vorstand der KV Hessen darüber entscheiden.  
  
Die Frage ist, ob alle 115 Praxen in gleicher Weise die Strukturvorgaben erfüllen, denn eine Praxis kann Mitglied in einem Praxisnetz sein, aber keine anerkannte Netzpraxis darstellen. Dies gilt es zu unterscheiden.
- 3.0 Können Vertragsärzte aus anderen Bundesländern in Hessen als Netzpraxis eines Praxisnetzes anerkannt werden?  
Nein, die Anerkennungsrichtlinie gilt nur für Hessen und in Hessen tätige Vertragsärzte. Für die Erfassung des Netzgebietes ist die Benennung jedoch sinnvoll.
- 3.1 Wie viele Fachgruppen müssen im Praxisnetz vertreten sein?  
Es müssen **mindestens 3 Fachgruppen** im Praxisnetz teilnehmen, wobei durch den Hinweis auf § 73 Abs. 1a, Satz 1 Nr. 1., 3., 4. oder 5. SGB V Allgemeinärzte, hausärztlich tätige Internisten, Ärzte, die nach EG-Richtlinien in das Arztregister eingetragen sind oder Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben, im Netz vertreten sein müssen.  
  
**Nachweis: Excelliste der Netzpraxen**
- 3.2 Müssen die verschiedenen Fachgruppen auch in verschiedenen Netzpraxen vertreten sein?  
Nein, dies ist nicht erforderlich. Zum Nachweis der Interdisziplinarität können die verschiedenen Fachrichtungen in einer Netzpraxis vertreten sein.  
  
Können ein hausärztlich tätiger Internist, ein fachärztlich tätiger Internist mit SP Rheumatologie und ein fachärztlich tätiger Internist mit Schwerpunkt Gastroenterologie ein Netz bilden?  
Für sich genommen wird man die Versorgungsvielfalt des Netzes verneinen müssen, als Teil eines Netzes können sie die Interdisziplinarität ergänzen.
- 3.3 Welches Versorgungsgebiet hat ein Praxisnetz abzudecken?  
Das Praxisnetz muss mit den Betriebsstätten der teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen ein auf die wohnortnahe Versorgung bezogenes zusammenhängendes Gebiet erfassen.

- Nachweis:** Excelliste der Netzpraxen inkl. PLZ-gebieten
- 3.4 In welcher Rechtsform kann sich ein Praxisnetz zusammenschließen?  
Die teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen können sich zum Praxisnetz in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammenschließen.  
**Nachweis:** Gesellschaftsvertrag/ Satzung, Registerauszug
- 3.5 Wie lange muss das Praxisnetz bestehen um sich anerkennen lassen zu können?  
Das Praxisnetz muss unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nrn. 1 – 4 des § 3 der RL der KVH **seit mindestens drei Jahren bestehen.**  
**Nachweis:** Anzeige gegenüber der zuständigen Ärztekammer (§ 23d Berufsordnung) oder Eintragung in das entsprechende Register des jew. Amtsgerichts (Vereins-, Genossenschafts- oder Handelsregister), Satzung, Protokoll der Generalversammlung
- 3.6 Muss das Praxisnetz eine Geschäftsstelle haben?  
Ja, für die professionelle Führung eines Netzes ist dies notwendig.
- 3.7 Welche Kooperationen muss das Praxisnetz vorweisen?  
Das Praxisnetz unterhält eine verbindliche Kooperationsvereinbarung unter Berücksichtigung der Versorgungsziele gemäß § 4 – mit **mindestens einem nichtärztlichen Leistungserbringer (z.B. Krankenpflege, Physiotherapie) oder einem stationären Leistungserbringer.**  
**Nachweis:** Kooperationsvereinbarung
- 3.8 Welche gemeinsamen Standards sind in einem Praxisnetz nachzuweisen?  
Vereinbarte **gemeinsame Standards** für die teilnehmenden Arztpraxen, insbesondere zu  
- Unabhängigkeit gegenüber Dritten  
- Einhaltung von vereinbarten Qualitätsmanagementverfahren und -zielprozesse  
- Beteiligung an vereinbarten Maßnahmen zum Wissens- und Informationsmanagement, sind nachzuweisen.  
**Nachweis:** z.B. Gesellschaftsvertrag/ Satzung, Protokolle der Mitgliederversammlungen, Angabe über Nutzung von QM-Systemen in allen Praxen

- 3.9 Was ist gemeint mit „Unabhängigkeit gegenüber Dritten“ und wie kann diese konkret nachgewiesen werden?
- Gemeint ist die **Unabhängigkeit** gegenüber beispielweise Heil- und Hilfsmittelanbietern. Dies sollte durch eine Selbsterklärung nachgewiesen werden. Die Vorlage der Satzung, in denen Standards durch das Netz festgelegt wurden oder das Protokoll einer Mitgliederversammlung mit einer entsprechenden Vereinbarung genügen ebenso als Nachweis.
- 4.0 Welche Managementstrukturen muss ein Netz vorweisen?
- Der Nachweis von **Managementstrukturen** erfolgt durch
- eine als eigene Organisationseinheit ausgewiesene Geschäftsstelle des Netzes
  - einen Geschäftsführer
  - einen ärztlichen Leiter / Koordinator zur Umsetzung der vereinbarten gemeinsamen Standards im Praxisnetz
- Nachweis:** Protokolle von Gesellschafter- und Beiratssitzungen, Anstellungsvertrag bzw. Berufung des Geschäftsführers und des ärztlichen Leiters
- 4.1 Kann der Geschäftsführer des Netzes gleichzeitig ärztlicher Leiter sein?
- Ja, der Geschäftsführer kann auch **ärztlicher Leiter** sein, allerdings muss die Arbeitszeit als Geschäftsführer in einer für das Netz zur Verbesserung der Versorgung erforderlichen Zeit vereinbart, d.h. „echt“ sein.
- 4.2 Ist der Vertrag mit dem Geschäftsführer vorzulegen?
- Ja, im Hinblick auf die Arbeitszeit und das Aufgabengebiet zur Darlegung der Aufgaben. Das vereinbarte Gehalt kann geschwärzt werden.
- 4.3 Müssen neben dem Geschäftsführer weitere Personen namentlich benannt werden?
- Neben dem Geschäftsführer sind ein ärztlicher Leiter, ein IT-Sicherheitsbeauftragter und ein QM-Beauftragter namentlich zu benennen.
- 4.4 Die Strukturvorgaben des Netzes haben sich verändert. Muss dies der KV Hessen mitgeteilt werden?
- Ja, **Änderungen bezüglich der Strukturvoraussetzungen** sind der KV Hessen unverzüglich anzuzeigen.

## ■ Pflichten anerkannter Praxisnetze

### Berichterstattung und Änderungsanzeige

- 5.1 Welche Pflichten der Berichterstattung haben anerkannte Praxisnetze?
- Die durch die KV Hessen anerkannten Praxisnetze haben der KV Hessen jährlich spätestens bis zum 31.03. einen **Netzbericht** gemäß Anlage 1 über das komplette vergangene Kalenderjahr zu übermitteln. Der erste Netzbericht ist **über das komplette, auf die Anerkennung folgende Kalenderjahr** auszustellen und der KV Hessen **spätestens bis zum 31.03. des darauf folgenden Kalenderjahres** vorzulegen.
- Für den Fall, dass ein Praxisnetz der Übermittlung des Netzberichtes innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nicht nachkommt, erfolgt eine Aufforderung der KV Hessen zur Nachreichung innerhalb von weiteren zwei Wochen, gerechnet ab Zugang des Aufforderungsschreibens beim Praxisnetz. Für den Fall, dass auch nach Aufforderung der Netzbericht nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes (zwei Wochen) bei der KV Hessen eingeht, kann die KV Hessen die Anerkennung des Praxisnetzes durch Bescheid widerrufen.
- 5.2 Welcher Form bedarf der einzureichende Netzbericht?
- Der Netzbericht bedarf keiner vorgegebenen Form für das Praxisnetz.
- 5.3 Welche Pflichten hat die KV Hessen?
- Die KV Hessen übermittelt der KBV jährlich die aggregierten Übersichten zu den Netzberichten zur Fortentwicklung der KBV-Rahmenvorgabe (**Versorgungsbericht**).
- 5.4 Was ist bei Änderungen der Voraussetzungen zur Anerkennung als Praxisnetz zu tun? Ist eine Frist zu beachten?
- Praxisnetze, die durch die KV Hessen anerkannt wurden sind verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen zur Anerkennung als Praxisnetz **unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Kenntnis des Geschäftsführers des Netzes, gegenüber der KV Hessen schriftlich anzuzeigen**. Dabei ist der KV Hessen das Datum der eingetretenen Änderung mitzuteilen. Hierfür ist das von der KV Hessen im Internet <http://www.kvhessen.de/fuer-unsere-mitglieder/recht-und-vertrag/land/richtlinie-zur-erkennung-von-praxisnetzen/> abrufbare **Formular (enthalten im Anerkennungsantrag)** zu verwenden. Die KV Hessen bestätigt dem Praxisnetz die Änderungsanzeige innerhalb von vier Wochen ab deren Eingang bei der KV Hessen und stellt im Rahmen der Bestätigung fest, ob durch die Änderung der Anerkennungsstatus des Praxisnetzes betroffen ist und welche Maßnahmen das anzeigende Praxisnetz ergreifen kann, um den

Anerkennungsstatus zu erhalten. Maßgeblich für den Eingang der Änderungsanzeige bei der KV Hessen ist der Poststempel.

5.5 Das Praxisnetz erfüllt mittlerweile die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr. Was ist zu tun?

Im Falle einer Auswirkung der Änderung innerhalb eines Praxisnetzes auf den Anerkennungsstatus gewährt die KV Hessen dem Praxisnetz eine **Übergangsfrist von sechs Monaten** ab Kenntnis des Geschäftsführers des Praxisnetzes, um die Voraussetzungen für eine Anerkennung wieder herzustellen.

Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen kann die KV Hessen die Anerkennung schriftlich durch Bescheid widerrufen. In schwerwiegenden Fällen einer Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten, gilt für das Praxisnetz eine Sperrfrist von einem Jahr. Nach Ablauf dieser Sperrfrist kann das Praxisnetz erneut einen Antrag auf Anerkennung bei der KV Hessen stellen.

5.6 Welche Pflichten hat ein anerkanntes Praxisnetz zu erfüllen?

Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung sind die Anforderungen gemäß der §§ 3 und 4 der RL der KVH durch das Praxisnetz **nach Ablauf von fünf Jahren** nach Zugang des Anerkennungsbescheids unaufgefordert erneut gegenüber der KV Hessen nachzuweisen. Weist das anerkannte Praxisnetz die Anforderungen gegenüber der KV Hessen nicht rechtzeitig nach, kann die KV Hessen eine Nachfrist von bis zu sechs Monaten setzen. Werden die Anforderungen innerhalb dieser Frist nicht nachgewiesen, ist die Anerkennung seitens der KV Hessen durch Bescheid schriftlich zu widerrufen. In diesem Fall, kann ein erneuter Antrag auf Anerkennung erst nach Ablauf einer Sperrfrist von sechs Monaten, gerechnet ab Zugang des Widerrufsbescheids beim Praxisnetz, gestellt werden.